

Federführender Dezernent:	Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle:	Stabsstelle Gemeindeorgane und Kommunalverfassung
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:	Dez I, Dez II, Dez III, FB 3, FB 7, RPA

- TOP: **Maßnahmen zur Sicherung der Handlungsfähigkeit in Zeiten der Corona-Krise**
1. Ausweitung der Befugnisse des Oberbürgermeisters
 2. Vertretung in Tochtergesellschaften
 3. Vorübergehende Maßnahmen zur Unterstützung Dritter
 4. Notwendige eigene städtische Maßnahmen

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	06.04.2020	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO):	-
Abstimmung mit städt. Gesellschaften:	-
Beteiligung von Jugendlichen:	-
Finanzielle Auswirkungen:	-
externer Gast in der Sitzung:	-

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
-	-

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat überträgt die Zuständigkeiten samt Wertgrenzen für die gemäß §§ 6 ff der Hauptsatzung die beschließenden Ausschüsse Verwaltung- und Finanzausschuss, Technischer Ausschuss und Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur zuständig sind mit sofortiger Wirkung auf den Oberbürgermeister.**

Diese Regelung gilt entsprechend der Geltungsdauer der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, aktuell 15.6.2020. Im Falle der Verlängerung oder Verkürzung der genannten Landesverordnung verlängert oder verkürzt sich auch die Geltungsdauer dieser Regelung entsprechend.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister vorsorglich, als Vertreter der Stadt Rastatt in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungsgesellschaften nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Rastatt Gesellschafterbeschlüsse zu treffen, ohne dass hierfür ein gesonderter Weisungsbeschluss des Gemeinderats über die Stimmausübung einzuholen ist.

Diese Regelung gilt entsprechend der Geltungsdauer der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, aktuell 15.6.2020. Im Falle der Verlängerung oder Verkürzung der genannten Landesverordnung verlängert oder verkürzt sich auch die Geltungsdauer dieser Regelung entsprechend.

3. Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagenen Maßnahmen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Den (finanziellen) Auswirkungen der Corona-Krise ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Gemeinderat soll mit dieser Vorlage über die ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung selbst als auch gegenüber Dritten informiert werden.

Gleichzeitig soll der Oberbürgermeister in die Lage versetzt werden, in eigener Verantwortung schnellstmöglich reagieren zu können; hierzu sollen die nach der Hauptsatzung der Stadt Rastatt festgelegten Zuständigkeiten und Wertgrenzen der Ausschüsse entsprechend der Geltungsdauer der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 auf den Oberbürgermeister übertragen werden.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Krise ist es erforderlich, zeitnah notwendige Entscheidungen zu treffen sowie geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten bzw. umzusetzen.

Um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen – auch in Bezug auf (externe) Dritte – ist es geboten, folgende Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

Ausweitung der Befugnisse des Oberbürgermeisters

Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass in naher Zukunft ein planmäßiger Sitzungsverlauf der gemeinderätlichen Gremien erfolgen kann und wird.

Zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Verwaltung ist es zwingend erforderlich, die Entscheidungsbefugnisse des Oberbürgermeisters auszuweiten, um ein sofortiges Handeln zu ermöglichen.

Die Verwaltung muss in die Lage versetzt werden, in größerem finanziellen Volumen zum Beispiel Aufträge für laufende Projekte/Baumaßnahmen zu vergeben, auf Ansprüche/Forderungen der Stadt gegenüber Dritten zu verzichten beziehungsweise niederzuschlagen, Darlehen, Kassenkredite beziehungsweise Zuschüsse an Dritte zu gewähren, et cetera.

Der Gemeinderat überträgt daher die Zuständigkeiten samt Wertgrenzen insbesondere in Finanzangelegenheiten für die gemäß §§ 6 ff der Hauptsatzung die beschließenden Ausschüsse Verwaltungs- und Finanzausschuss, Technischer Ausschuss und Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur zuständig sind, auf den Oberbürgermeister.

Der jeweils zuständige Ausschuss wird im Nachgang über getroffene Entscheidungen, die über die bisherigen, in § 13 der Hauptsatzung formulierten Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters hinausgehen, informiert.

Diese Regelung soll entsprechend der Geltungsdauer der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 gelten, aktuell 15.6.2020.

Vertretung in Tochtergesellschaften

Zur Bekämpfung der Corona-Krise und der damit einhergehenden (auch finanziellen) Belastungen der Bevölkerung und der Wirtschaft in Rastatt, sind neben unmittelbar städtischen Maßnahmen auch solche der Beteiligungsgesellschaften, insbesondere der Stadtwerke Rastatt GmbH als das zentrale Versorgungsunternehmen der Stadt, zwingend erforderlich. Der Oberbürgermeister soll als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft vorsorglich in die Lage versetzt werden, zeitnah alle im Einzelfall erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse herbeiführen zu können, um unmittelbar auf die dynamischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie reagieren zu können.

Der Gemeinderat wird über die vom Oberbürgermeister aufgrund dieser Ermächtigung gefassten Gesellschafterbeschlüsse zeitnah informiert.

Diese Regelung soll entsprechend der Geltungsdauer der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 gelten, aktuell 15.6.2020.

Maßnahmen zur Unterstützung Dritter

- Zur Entlastung der hausärztlichen Praxen in Rastatt wurde zum 1.4.2020 eine Fieberambulanz im Bürgersaal der Reithalle eingerichtet. Für die Untersuchung und Beratung der Patienten stehen Ärzte aus Rastatt bereit, die sich alle freiwillig für diesen Dienst gemeldet haben und ihn reihum verrichten werden. Die Stadt überlässt den Bürgersaal zu diesem Zweck kostenfrei und kommt auch für den Sicherheitsdienst, die Reinigung und die Desinfektion der Räumlichkeiten auf.

- Die vorgesehenen Mahnläufe für die Realsteuern und die sonstigen wiederkehrenden Einnahmen für die Stadt Rastatt wurden ab sofort bis auf weiteres ausgesetzt.
- Durch die Aussetzung der o.g. Mahnläufe werden keine Hauptforderungen in Abgang genommen, sondern es entfallen lediglich die Nebenforderungen (= Mahngebühren und Säumniszuschläge), die mit Sicherheit aufgrund der aktuellen Situation in den meisten Fällen ohnehin im Nachgang mit hohem Verwaltungsaufwand storniert oder abgesetzt werden müssten.
- Ferner werden zinslose Stundungen auf Antrag bis 30.6.2020 vorgenommen. Dies entspricht einer Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg.
- Der Einzug von Entgelten und Gebühren für städtische Betreuungsangebote (Kindertagesstätten, Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung etc.) und die Musikschule wurde für die Zeit der Schließung der Einrichtungen ausgesetzt. Der Elternbeitrag für den Monat April wurde gemäß den Regelungen in den Einrichtungsordnungen erlassen. Die von der Evangelischen Kirchengemeinde Rastatt im Auftrag der Stadt betriebenen Schülerhorte verfahren analog.
- Für Fragen der Bürgerschaft hat die Stadt seit dem 23. März eine zentrale E-Mail-Adresse buengerfragen.corona@rastatt.de geschaltet. Dort eingehende Fragen werden umgehend beantwortet. Für Hilfesuchende und für Hilfe anbietende hat die Stadt ebenfalls seit dem 23. März ein Hilfetelefon eingerichtet; Telefon 972-9004 oder per Mail hilfetelefon.corona@rastatt.de.
- Auf der städtischen Website www.rastatt.de veröffentlicht die Stadt tagesaktuell die für Rastatt relevanten neuen Entwicklungen in der Corona-Krise und gibt eine Übersicht über Hilfs- und Informationsangebote für Bürger/innen sowie Fördermöglichkeiten für Betriebe.
- Auf der Internet-Unterseite der Wirtschaftsförderung www.corona.rastatt.de sind für die Zielgruppe Betriebe alle Informationen zu Fördermöglichkeiten für Unternehmen von Seiten Bund und Land zusammengetragen. Die ansässigen Unternehmen wurden postalisch und digital über die Plattform informiert.
- In Zusammenarbeit mit der DEHOGA wurden Liefer- und Abholservice zusammengefasst, die online und im Intranet für städtische Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.

- Mit einer Plakatkampagne „Rastatt gemeinsam gegen Corona“ appelliert die Stadt seit dem 30. März an die Bürgerschaft, die „Abstands“-Regeln einzuhalten, Schwachen zu helfen und gemeinsam die Corona-Pandemie einzudämmen. Die Plakate hängen an 120 Standorten im Stadtgebiet.
- Der Wochenmarkt wurde mit Hinweisschildern und einem Sicherheitsdienst versehen.
- Geförderte Vereine und Amateurtheater erhalten auf die üblicherweise auf Antrag anstehenden Zuschusszahlungen auf Basis der im letzten Jahr gezahlten Zuschüsse einen Vorschuss. Vereine werden regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen und Hilfsangebote per E-Mail informiert.
- Die städtischen Kultureinrichtungen (Musikschule, Museen und Stadtbibliothek) des Fachbereichs Schulen, Kultur und Sport gehen aufgrund der aktuellen Situation neue Wege: die Musikschule bietet Online-Unterricht an, der KB Museen erstellt kurze Videosequenzen zu Gemälden und Kunstwerken und die Stadtbibliothek hat die Onleihe auch für Nichtkunden geöffnet. Diese Maßnahmen dienen auch dazu, dass beispielsweise Honorarkräfte weiter beschäftigt werden können.
- Die Ganztagspädagogen der Ganztageschulen, die nicht in der Notbetreuung zum Einsatz kommen, stellen Informations- und Beschäftigungsangebote für Schülerinnen und Schüler zusammen.

Aktuelle Maßnahmen der Stadtwerke Rastatt GmbH

Vor dem Zahlungsmoratorium ab 1.4.2020 für Verbraucher und Kleinunternehmen nach Art. 240 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG) haben die Stadtwerke Rastatt GmbH bereits Maßnahmen unternommen und eingeleitet. Auf Antrag der Kunden stehen aktuell (bis 1.4.) nachfolgende Möglichkeiten/Maßnahmen zur Verfügung:

- Die Stadtwerke Rastatt setzen auf Antrag die Abschläge April und Mai (falls noch offen auch März) auf null, d.h. stunden bis zur nächsten Jahresrechnung, diese wird dann ggfs. höher.
- Über Jahresrechnung (bestehend oder noch bis Ende Mai kommend) signalisieren die Stadtwerke Rastatt Bereitschaft für Ratenplan.
- Sollte Ratenpläne schon bestehen, werden die aufgehoben, dies ist programmtechnisch einfacher und legen den Kunden auf Wiedervorlage auf Ende Mai damit neuer Ratenplan erstellt werden kann.

- Die Stadtwerke Rastatt verzichten auf eingebuchte Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen.
- Die Stadtwerke Rastatt erheben keine Zinsen und kein Ratenplangebühren.
- Soweit bestehende offene Jahresrechnungen betroffen sind, werden diese ebenfalls gestundet.
- SV Kunden in der Monatsabrechnung werden turnusgerecht abgerechnet, aber auch hier stunden die Stadtwerke auf Antrag zinslos.
- Kunden außerhalb Netzgebietes, vielmehr Kunden vom Vertrieb außerhalb, werden in Anlehnung, aber mit Sonderbetrachtung behandelt, hier wird ggfs. bei bestehender Altproblematik auch geprüft, ob gekündigt werden kann.
- Die Stadtwerke Rastatt führen keine Sperrungen und keine Zählerausbauten durch.

Ein Erlass oder Reduzierung der Preise für die Versorgungsleistungen sind nicht im Maßnahmenpaket angedacht.

Mit der Einführung des o. g. Zahlungsmoratorium, muss der Zeitraum der Stundung, bisher Ende Mai, auf 1.7.2020 ausgeweitet werden.

Eigene Maßnahmen der städtischen Dienststellen

Corona wird zu erheblichen finanziellen Belastungen im aktuellen Haushaltsjahr aber auch in den kommenden Jahren führen.

Steuerausfälle (Gewerbsteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aber auch die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich et cetera) als Folge der konjunkturellen Entwicklung werden nicht zu vermeiden sein. Hinzu kommen sonstige Einnahmeausfälle (Gebühren und Entgelte, ÖPNV, Mieten...). Aber auch die erforderlichen Aufwendungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Krise werden unabdingbar ansteigen.

Eine Abschätzung der finanziellen Dimension ist derzeit in keinster Weise möglich und hängt stark von der weiteren Entwicklung und insbesondere der Dauer der Krise ab.

Bei Bedarf ist auch eine haushaltswirtschaftliche Sperre von Ansätzen vorstellbar.

Sämtliche kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Vorträge, Führungen) der städtischen Kultureinrichtungen (Musikschule, Museen und Stadtbibliothek) des Fachbereichs Schulen, Kultur und Sport bis 15. Juni 2020 sind im Hinblick auf die Corona-Verordnung des Landes abgesagt.

Der Eigenbetrieb Kultur und Veranstaltungen hat ebenfalls mit Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg umgehend alle Veranstaltungen, die bis zum 15. Juni 2020 (Datum des Außerkrafttretens der VO) durchgeführt werden sollten, abgesagt oder verlegt. Dies gilt auch für gebuchte Privatfeiern (überwiegend Hochzeiten). Bei abgesagten Kultur-Veranstaltungen können gekaufte Tickets zurückgegeben werden bei der Vorverkaufsstelle, bei der sie gekauft wurden. Bei verlegten Veranstaltungsterminen behalten die Tickets ihre Gültigkeit für das neue Datum.

Die Vorbereitungen für das tête-à-tête waren bis zum Absagezeitpunkt so weit fortgeschritten, dass das Programm vor der Drucklegung stand. In der Juli-Sitzung des JSK wird darüber zu beraten sein, ob und falls ja, in welchem Umfang, das tête-à-tête ins Jahr 2021 verlegt werden kann.

Aufgrund der Situation wurde die Möglichkeit für Telearbeit für die städt. Bediensteten von 30 auf über 200 Arbeitsplätze erhöht, welche derzeit auch genutzt werden.

Fazit

Die Bekämpfung der Coronakrise stellt uns alle vor große Herausforderungen.

Unser Ziel ist es mit diesen beschriebenen Maßnahmen die notwendige Liquidität sicherzustellen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine Aussagen hinsichtlich möglicher zusätzlicher finanzieller Leistungen zur Beseitigung eines finanziellen Schadens verbunden.

Dies gilt es zu einem späteren Zeitpunkt aufzuarbeiten, zu analysieren und zu entscheiden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit monetär noch nicht zu beziffern.
